

Klausurtechnik bei der zivilrechtlichen Anwaltsklausur

Anwaltsklausuren fallen im Examen traditionell besonders schlecht aus. Dies liegt nicht zuletzt auch an der fehlenden Fähigkeit der Referendar, an diesen besonderen Klausurtyp mit der darauf zugeschnittenen Klausurtechnik heranzugehen. Dieser Beitrag gibt Ratschläge zu eben dieser Klausurtechnik.

I. Hinweise zur Klausurtechnik

1. Klausurstrategie und Klausurtaktik bei der Anwaltsklausur

Die Erfahrungen als Repetitor, Referendarausbilder und Examensprüfer haben uns gezeigt, dass die schlechten Noten i.R.d. Anwaltsklausur oft auf eine völlig unsystematische Herangehensweise der Referendare an den Klausurtyp „Anwaltsklausur“ zurückzuführen ist. Gehen Sie systematisch an die Anwaltsklausur in der Examenssituation heran! Nur so können Sie sichergehen, dass Sie den Sachverhalt voll ausschöpfen und alle Rechtsprobleme erkennen und bearbeiten. Wie empfehlen folgende systematische Herangehensweise (vgl. zu diesem Thema auch Kammerlohr/Kroiß, Anwaltliche Tätigkeit im Zivilprozess, S.176; Diercks-Harms, Die erfolgreiche Anwaltsklausur, S. 3 ff.; Diercks-Harms/Lemke-Küch, Das Assessorexamen-Rechtsanwaltsstation, S. 373 f.):

1. Anlegen eines Brainstorming-Zettels für jeden Teil der Klausur (Rechtsbehelf, Schlüssigkeit, Erheblichkeit, Beweisfragen, Zweckmäßigkeit, praktischer Teil)
2. Lesen des Bearbeitervermerks zur Erfassung der Aufgabenstellung (i.d.R. Gutachten, prozesstaktische Erwägungen und praktischer Teil. Was wird erlassen? Soll ein Sachbericht gefertigt werden? Soll kein Mandantenschreiben erfolgen? Gibt es Fragen des Mandanten? Sollen Ansprüche gegen Dritte nicht geprüft werden?)
3. Überfliegen der Klausur, um sich einen ersten Eindruck zu verschaffen: Wird schon geklagt? Ist der eigene Mandant Kläger oder Beklagter? Was gibt es für Anlagen?
4. Anfertigen einer kurzen Sachverhaltsskizze beim nochmaligen Lesen des Sachverhalts
5. Untersuchen der Klausur nach klausurtaktischen Gesichtspunkten
6. Dann erst Herausarbeiten des Parteibegehrens, damit Sie den Streit auf den Punkt bringen können
7. Skizzieren des Gutachtens auf Lösungszetteln (auf Schwerpunktsetzung achten)
8. Umsetzung der Skizze = Formulierung (z.B. Gutachten und Entwurf der Klageschrift)

Die Ihnen zur Urteilklausur (Kaiser, Zivilgerichtsklausur, Rn. 80 ff.) bekannten **klausurtaktischen Erwägungen** gelten nur sehr eingeschränkt für die Anwaltsklausur. Dies liegt daran, dass der Sachverhalt noch nicht so weit gediehen ist wie in der Urteilssituation und gerade die Variationsmöglichkeit des Rechtsanwenders einen Teilaspekt der Anwaltsklausur ausmacht.

Einige klausurtaktische Überlegungen greifen jedoch auch in der Anwaltssituation. Diese lassen sich wie folgt schlagwortartig kennzeichnen:

- Sie wissen auf jeden Fall, dass wenn Sie Anwalt des (potentiellen) Klägers sind, der Mandant etwas vorträgt, was Ansprüche gegen den Gegner begründet!
- Sie wissen auf jeden Fall, dass wenn Sie Anwalt des verklagten Mandanten sind, dieser mit hoher Wahrscheinlichkeit etwas vorträgt, was die Ansprüche des Klägers (ganz oder teilweise) zu Fall bringen wird. Dabei kann es sich um abweichenden Sachvortrag oder eine abweichende Rechtsauffassung handeln.
- Wenn sich die Parteien ausschließlich um Rechtsfragen streiten, so kann es nicht sein, dass das „höhere“ Gericht für den Gegner streitet, während zugunsten des Mandanten lediglich ein „unteres“ Gericht aufgeführt werden kann, weil ansonsten dem Mandanten geraten werden müsste, den Streit nicht aufzunehmen. Sie können also i.d.R. davon ausgehen, dass zugunsten des Mandanten ein „höheres“ Gericht angeführt werden kann. Kann sich der Gegner lediglich auf die Literatur stützen, so reicht natürlich auch amtsgerichtliche Rechtsprechung.
- Die Nennung Dritter im Klausursachverhalt legt die Überlegung nahe, ob diese in den Rechtsstreit mit einzubeziehen sind. Diese Thematik müssten Sie bei den sog. Zweckmäßigkeitserwägungen ansprechen.
- Zahlen und Daten im Klausursachverhalt sind mit hoher Wahrscheinlichkeit relevant innerhalb des Gutachtens (z.B. für prozessuale oder materiell-rechtliche Fristen u.ä.).
- Wenn eine Frist versäumt wurde, so können Sie mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass ein Rechtsbehelf zugunsten des Mandanten greift, eine „Rettung ist möglich“. Ansonsten kämen Sie zu dem i.d.R. nicht gewollten Ergebnis, dass Sie im praktischen Teil der Klausur „nur“ ein Mandantenschreiben zu fertigen hätte, und gerade keinen Schriftsatz an ein Gericht.

2. Relationstechnik/Gutachtenstil

In der Anwaltsklausur ist regelmäßig in einem relationsmäßigen Gutachten getrennt nach Mandantenvortrag und Gegnervortrag die Rechtslage zu prüfen, und zwar im Gutachtenstil. Unproblematische Punkte sollten Sie aber im Urteilsstil abfassen. Gleiches gilt für die Behandlung von einzelnen Tatbestandsmerkmalen, wenn der Anspruch offensichtlich wegen Fehlens eines weiteren, später zu prüfenden Tatbestandsmerkmals ausscheidet. Durch den **geschickten Wechsel von Gutachten- und Urteilsstil** erreichen Sie die gewünschte Gewichtung und sparen Zeit.

Klausurtyp:

Bei der steigenden Anzahl von „Urwaldklausuren“ im Examen ist es mittlerweile schon zum Regelfall geworden, dass die Kandidaten in fast jeder Klausur mit großen Zeitproblemen zu kämpfen haben. Bevor Sie „in Schönheit sterben“ (d.h. vieles im Gutachtenstil abhandeln und am Ende eine unfertige Klausur abgeben), sollten Sie unseres Erachtens so viel wie möglich im Urteilsstil abhandeln, und wirklich nur bei den absoluten Hauptproblemen der materiellen Lösung in den Gutachtenstil überwechseln. Der dadurch möglicherweise einzukalkulierende Punktabzug „in der B-Note“ wird zigmal wieder wettgemacht, indem Sie für andere (wichtigere) Teile der Klausur mehr Zeit haben und dort Ihre Punkte holen. Also im Zweifel gilt: **So viel Urteilsstil wie möglich!**

3. Herangehen an die materiell-rechtliche Lösung der Klausur

Bei der Begutachtung der Rechtslage in materiell-rechtlicher Hinsicht sollten Sie sich an die Systematik halten, die Sie noch aus dem Studium kennen. In der Anwaltsklausur gilt nichts Anderes! Also: Vertrag, Vertrauen, Gesetz.

Die Rechtslage ist dabei gemäß der Rechtsprechung zu beurteilen, da von den Examenskandidaten grds. eine praxisnahe Lösung erwartet wird (vgl. Diercks-Harms, Die erfolgreiche Anwaltsklausur, S. 19). Ein ausführliches Eingehen auf Meinungsstreitigkeiten ist in der Anwaltsklausur i.d.R. nicht erforderlich, zudem ist es zu zeitintensiv.

4. Form und Ausdruck

Gliedern Sie die Klausur - sofern Sie sie mehrschichtig aufbauen - sauber in die unten beschriebenen Stationen. Innerhalb der Stationen müssen Sie die Prüfung der Ansprüche ebenfalls mit Überschriften, Einleitungssätzen und Gliederungspunkten sauber durchgliedern. Auch beim einschichtigen Aufbau sollten Sie sich an die unten dargestellten Klausurinhalte halten, damit Sie systematisch alle wichtigen Probleme abdecken. Halten Sie Ihre Sätze kurz, knapp und verständlich. Auch hier gilt der Grundsatz „*Getretener Quark wird breit, nicht stark*“. Er besagt, dass keine Klausur durch das Ausbreiten von Nebensächlichem oder Selbstverständlichkeiten besser wird. Das Gegenteil ist der Fall.

II. Die unterschiedlichen Klausurtypen i.R.d. Anwaltsklausur

Die Rechtsanwaltsklausuren fallen im Examen auch deshalb häufig schlecht aus, weil die meisten Bearbeiter planlos ans Werk gehen. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass eine gute Strategie nur dann entwickelt werden kann, wenn man weiß, wie diese Klausuren im Examen „gestrickt“ sind. Die Erfahrung der Autoren aus der Erstellung, Korrektur und Besprechung zahlreicher Anwaltsklausuren sowie der Analyse einer Vielzahl von Original-Examensklausuren hat gezeigt, dass überdurchschnittliche Ergebnisse nur dann erzielt werden konnten, wenn den Bearbeitern die Kenntnis der richtigen Herangehensweise und einer „*Ich weiß, was auf mich zukommt*“ – Mentalität Selbstvertrauen und Rückhalt gegeben haben.

Anwaltsklausuren können nach der derzeitigen Examenspraxis im Wesentlichen in sechs verschiedene Konstellationen auf Sie zukommen:

Bei **Typ 1** sind Sie der Anwalt des (potentiellen) Klägers. Das formelle Endprodukt Ihrer Klausur ist i.d.R. der Entwurf einer Klageschrift.

Bei **Typ 2** sind Sie der Anwalt des Beklagten. Die Klausur beginnt i.d.R. mit einem Aktenvermerk, der besagt, dass Herr XYZ in die Kanzlei gekommen sei und unter Vorlage der anliegenden, gegen ihn erhobenen Klage folgenden Sachverhalt vorgetragen habe: ...

Hier besteht Ihre Aufgabe darin, den Mandanten im Hinblick auf die gegen ihn erhobene Klage richtig zu beraten. Das Endprodukt ist dann i.d.R. die Klageerwiderung.

Bei **Typ 3** ergibt die Vorlage, dass dem Mandanten offensichtlich schnell geholfen werden muss. Hier sind Sie i.d.R. Klägeranwalt im einstweiligen Rechtsschutz. Diese Klausuren laufen auf die Beantragung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestbefehls hinaus. Insoweit ist Klausurtyp 3 nichts anderes als eine Abwandlung von Typ 1. Die Klausuren, in denen Sie bei Typ 3 die Beklagtenseite vertreten, sind eher selten.

Bei **Typ 4** legt der Mandant Ihnen ein erstinstanzliches Urteil vor und bittet um anwaltliche Beratung. I.d.R. sind Sie also Anwalt des (potentiellen) Berufungsklägers und müssen i.d.R. eine Berufungsschrift fertigen.

Bei **Typ 5** legt der Mandant Ihnen ein erstinstanzliches Urteil und eine Berufungsschrift vor. Dann sind Sie also Anwalt des Berufungsbeklagten und müssen i.d.R. eine Berufungserwiderung fertigen.

Bei **Typ 6** handelt es sich um Anwaltsklausuren, in denen es im wesentlichen um die Prüfung von Zwangsvollstreckungsrechtsbehelfen geht.

Beachte:

Es kann auch sein, dass der fiktive Klausurfall einem Referendaren zur weiteren Bearbeitung übertragen wurde. In der Klausur müssen Sie dann die Rolle des fiktiven Referendaren übernehmen, der die Angelegenheit für den Anwalt vorbereitet. Die hier dargestellten Hinweise bzgl. Aufbau und Inhalt des Gutachtens und des praktischen Teils gelten auch für diese Klausurvariante entsprechend.

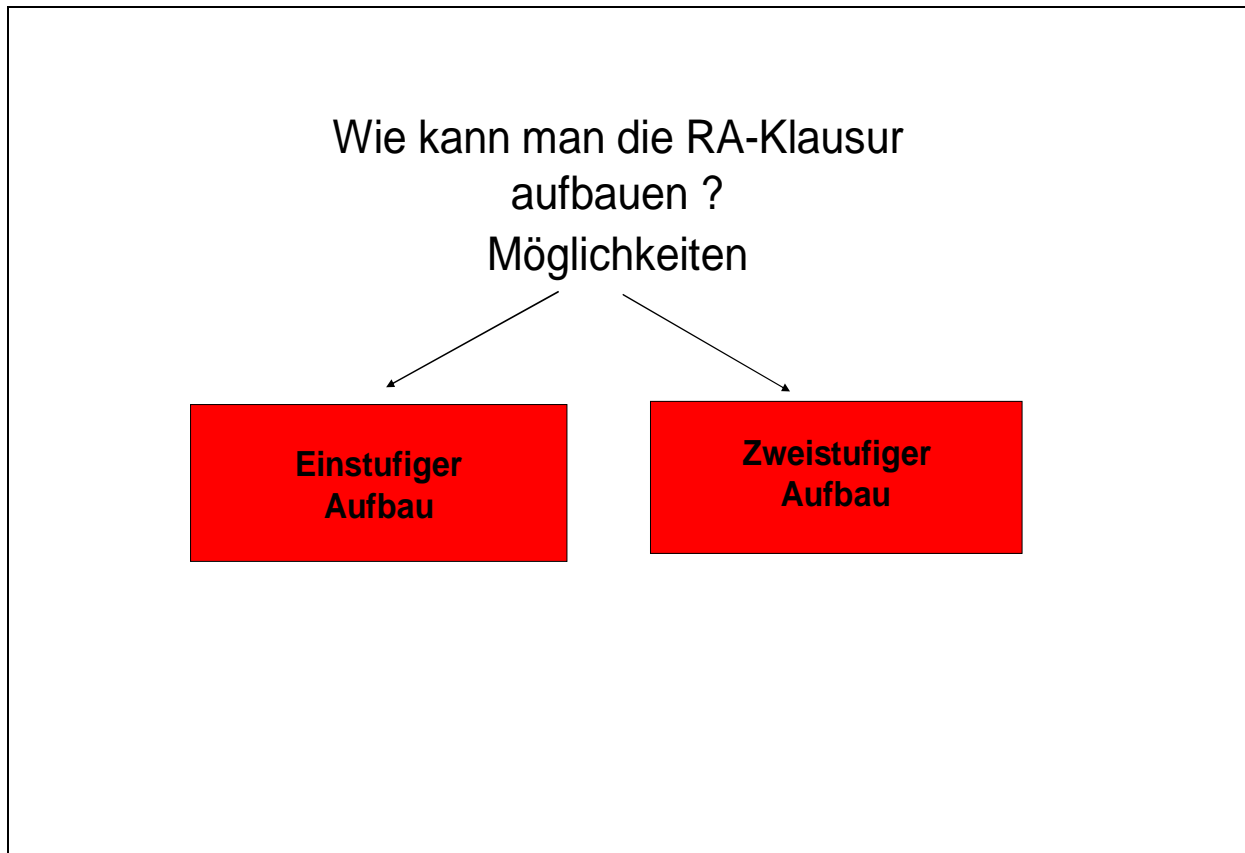
Natürlich ist diese Einordnung nicht abschließend, da der Phantasie der Klausurersteller gerade bei Anwaltsklausuren keine Grenzen gesetzt sind. So können im Bearbeitervermerk spezielle Fragen gestellt werden oder es wird der Entwurf eines Vertrages oder Testaments im praktischen Teil von Ihnen verlangt. Diese sog. rechtsgestaltenden/**kautelarjuristischen Klausuren** sind bereits im Vormarsch.

III. Der Aufbau des Gutachtens bei der Anwaltsklausur

In den Repetitorkursen der Autoren wird immer wieder die aufgeregte Frage gestellt, was denn nun der richtige Aufbau sei: „*Einstufig*“ oder „*zweistufig*“ (bzw. „*einschichtig*“ oder „*zweischichtig*“) ?

Aufbaufragen werden von den meisten Referendaren überschätzt. Die Antwort auf diese Frage ist nämlich ganz einfach: **Es gibt keinen richtigen oder falschen Aufbau!** Da die Landesjustizprüfungsämter (bisher) i.d.R. keinen bestimmten Aufbau vorgeben, liegt es ganz beim Bearbeiter, sich „seinen“ Aufbau auszusuchen (anders Anders/Gehle, S. 203, die, wenn ein „Gutachten“ verlangt wird, stets vom einschichtigen Aufbau ausgehen. Dies wird jedoch aus unserer Sicht nicht durch die Examenspraxis gestützt.). Denn auch die Lösungsretenten der Examensklausuren sind z.T. einschichtig, z.T. zweischichtig aufgebaut. Viele Lösungsskizzen orientieren sich auch an keinem bestimmten Aufbau sondern zählen nur die Aspekte auf, auf die der Bearbeiter eingehen musste.

Zu beachten ist dabei, dass sich beide Aufbauarten ohnehin nicht besonders voneinander unterscheiden, da inhaltlich jeweils dieselben Aspekte angesprochen werden müssen. Nur die Ort der Darstellung variiert.



Der sog. „zweistufige/zweischichtige“ **Aufbau** zeichnet sich im Wesentlichen durch seine Untergliederung in verschiedene Stationen aus. Der jeweilige Vortrag wird bestimmten Stationen zugeordnet und separat geprüft.

Das Gutachten aus Sicht des Klägers könnte dann wie folgt aufgebaut werden:

- **Klägerstation**
- **Beklagtenstation**
- **Beweisprognosestation**
- **Zweckmäßigkeitstation**

Das Gutachten aus Sicht des Beklagten könnte dann wie folgt aufgebaut werden:

- **Rechtsbehelfsstation**
- **Zulässigkeitsstation**
- **Klägerstation**
- **Beklagtenstation**
- **Beweisprognosestation**
- **Zweckmäßigkeitstation**

Beim „**einstufigen/einschichtigen**“ **Aufbau** entfällt diese Unterteilung in Stationen. Hier wird der Vortrag der anderen Partei in den Vortrag des Mandanten integriert und so ein durchgängiges Gutachten angefertigt, welches Sie bereits aus dem 1. Examen kennen. Die Reihenfolge, in der die Fragen jedoch „abgearbeitet“ werden, ist dem des zweistufigen Aufbaus aber sehr ähnlich. Denn auch hier wird zuerst die Schlüssigkeit des Vortrages beider Parteien geprüft, dann werden Beweisfragen erörtert und am Ende des Gutachtens Zweckmäßigkeitserwägungen angestellt. Die Erheblichkeit und die Beweisfragen werden dann allerdings integriert bei dem Tatbestandsmerkmal des Anspruches geprüft, bei dem diese Fragen jeweils relevant werden.

In (im Examen häufigen) Fällen, in denen sich die Parteien nur um Rechtsfragen streiten, gleichen sich beide Aufbauarten inhaltlich fast vollständig, da dann im Fall des zweistufigen Aufbaus die Beklagtenstation bis auf einen Füllsatz leer bleibt.

Beachte:

Da bei beiden Aufbauarten im Grunde dieselben rechtlichen Aspekte des Klausurfalles angesprochen werden und nur der Ort der Darstellung variiert, dürfte Ihnen ein Punktabzug für die Wahl des Aufbaus eigentlich nicht drohen. Dies würde eine sachfremde Erwägung darstellen, die sicherlich anfechtbar wäre. Dennoch sollten Sie ggf. die jeweiligen landesspezifischen Besonderheiten im Hinterkopf haben, die sich jedoch je nach Zusammensetzung der zuständigen Organe im Landesjustizprüfungsamt auch ändern können (vgl. dazu auch Hecker/Temmen JuS 2000, 794 ff.)

Viele Lösungsskizzen von Examensklausuren aus **NRW** sind zweischichtig aufgebaut gewesen, wenn laut Bearbeitervermerk ein „*relationsmäßiges Gutachten*“ gefordert war, und oft einschichtig, wenn der Bearbeitervermerk lediglich ein „*Gutachten*“ vorgeschrieben hatte (vgl. auch Heinen/Knemeyer, S. 113, Fußnote 6).

Anwaltsklausuren für den Bereich des Landesjustizprüfungsamtes **Hessen** können nach der Analyse bisheriger Klausuren entweder zwei- oder einschichtig aufgebaut werden. Viele Lösungsskizzen von Examensklausuren waren allerdings zweischichtig aufgebaut gewesen, wenn im Bearbeitervermerk ein „*relationsmäßiges Gutachten*“ gefordert war.

Für den Bereich der Anwaltsklausuren vom Landesjustizprüfungsamt in **Niedersachsen** war bislang Folgendes zu erkennen: Dort waren viele Lösungsskizzen der Examensklausuren zweischichtig aufgebaut. Auch aus den Hinweisen des Landesjustizprüfungsamtes Niedersachsen (Merkblatt zur zweiten juristischen Staatsprüfung, 2003, Rechtsanwaltsklausur) ergibt sich, dass grds. zweischichtig aufzubauen ist, wobei z.B. für den Fall eines unstreitigen Sachverhaltes darauf hingewiesen wird, dass es dann auch „angebracht sein kann“ einschichtig aufzubauen.

Lösungsskizzen von Examensklausuren aus **Berlin-Brandenburg** waren z.T. einschichtig, z.T. zweischichtig aufgebaut, wobei bislang die Tendenz zum einschichtigem Aufbau erkennbar war.

Das Gutachten von Anwaltsklausuren aus dem Bereich der Landesjustizprüfungsämter von **Mecklenburg-Vorpommern** und **Thüringen** soll i.d.R. zweischichtig aufgebaut werden, v.a. weil und wenn in vielen Bearbeitervermerken ein „*relationsmäßiges Gutachten*“ gefordert wird.

Lösungsskizzen von Examensklausuren aus **Sachsen-Anhalt** waren i.d.R. bei unstreitigem Sachverhalt einschichtig, sonst zweischichtig aufgebaut.

Für den Bereich des **GPA** kann entweder ein- oder zweischichtig aufgebaut werden, Gleiches gilt im Wesentlichen zumindest nach den letzten Informationen der Verfasser für die **restlichen Bundesländer**.

Fazit: Sie haben – auch wenn in den verschiedenen Prüfungsämtern vereinzelt Tendenzen zu erkennen sind – bei der Frage des Aufbaus grds. freie Wahl zwischen einschichtigem und zweischichtigem Aufbau. Nur die Landesjustizprüfungsämter Niedersachsen und Sachsen-Anhalt geben nach bisheriger Praxis den zweischichtigen Aufbau bei streitigem Sachverhalt vor. Wenn der Bearbeitervermerk ein „*relationsmäßiges Gutachten*“ vorgibt, so sollten Sie allerdings stets zweischichtig aufbauen.

Welche Art des Aufbaus sie wählen, ob ein- oder zweischichtig, hängt im Wesentlichen von den Anweisungen des für Sie zuständigen LJPA ab (für die Angsthasen unter Ihnen: Ggf. können Sie dort vor Ihren Klausuren telefonisch nachfragen). Da es bislang, wie gezeigt, mehr oder weniger keine verbindlichen Weisungen gibt, können Sie in den meisten Bundesländern frei wählen. Die Frage nach dem „richtigen“ Aufbau reduziert sich daher eher auf die Frage nach dem „sinnvollen“ Aufbau. Aus Sicht der Autoren schlägt hier das Pendel eher in Richtung des zweistufigen Aufbaus aus. Denn dieser ist gerade durch seine systematische Unterteilung in Stationen, durch die Überschriften und Einleitungssätze „prüferfreundlicher“ als die einstufig aufgebaute Klausur. Stellen Sie sich bei dieser Frage einfach den Korrektor vor, der um 23 Uhr schon 40 mit schlechter Handschrift und ohne Punkte, Kommata und sinnvolle Absätze durchgeschriebene Klausuren korrigiert hat und dann eine Klausur aufschlägt, die sauber unterteilt ist, Überschriften mit Einleitungssätzen hat und schon auf diese Art eine gewisse Klausursystematik erkennen lässt. Problem erkannt? Sauber.

Beachte:

Wenn der Mandant im Sachverhalt mehrere **Fragen** stellt, so bietet es sich an, den Aufbau im Gutachten nach den jeweiligen Fragen zu untergliedern und am Ende Beweis- und Zweckmäßigkeitsfragen abzarbeiten. Innerhalb der einzelnen Fragen kann dann wieder entweder einschichtig oder zweischichtig aufgebaut werden.

Bitte beachten Sie, dass die gewählte Aufbauart aber nie für das Ergebnis Ihrer Klausur ausschlaggebend ist! Wichtig ist nur, dass Sie sich überhaupt für eine Art des Aufbaus entscheiden und diese Entscheidung auch bis zum Ende Ihres Gutachtens konsequent verfolgen.

Weitere Ausführungen dazu und zu den anderen Anwaltsklausurtypen, die immer wieder in Examensklausuren auftauchen, finden Sie in unserem Lehrbuch „Die Anwaltsklausur Zivilrecht“, welches bereits in 2. Auflage im Luchterhandverlag erschienen ist.